

§ 7

Erfüllungsort

(1) Der Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Sitz des Lieferers. Die Lieferfrist wurde eingehalten, wenn innerhalb der vertraglich gebundenen Frist die Ware am Lieferort

- a) im Waggon auf der Verladestation,
- b) im Kahn oder Schiff auf der Verladestation oder des Verladehafens

vom Transportträger übernommen wurde.

(2) Bei Vertragsabschluß zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB einerseits und zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei aber die Lieferungen vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger gehen, gilt die Verladestelle des Liefer-VEAB als Erfüllungsort. Rechtzeitige Lieferung erfolgte, wenn innerhalb der vertraglich gebundenen Frist die Ware an der Verladestelle des Liefer-VEAB dem Transportführer übergeben wurde.

§ 8

Gefahrtragung

Entsprechend dem Vertragsabschluß laut Abschnitt I § 1 erfolgt der Versand der Ware:

- a) bei Lieferung zwischen VEAB und VEAB auf Gefahr des Empfangs-VEAB,
- b) bei Lieferung zwischen VEAB und Bedarfsträger auf Gefahr des VEAB,
- c) bei Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB einerseits sowie zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei jedoch die Ware vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger des Empfangs-VEAB geht, auf Gefahr des Empfangs-VEAB.

Wird die Ware nicht versandt, sondern vom Besteller bei dem Lieferer abgeholt, geht die Gefahrtragung mit der Abnahme der Ware auf den Besteller über.

§ 9

Avisierung

(1) Bei Transporten mit Ganzzügen und bei Wagengruppen ab zehn Wagen ist der Lieferer verpflichtet, den Frachtbriefempfänger innerhalb einer Stunde nach Auflieferung der Ladung Waggonanzahl, Menge, Fruchtart und Abfertigungszeit telegrafisch zu benachrichtigen (avisieren).

(2) Die Avisierung von Kahntransporten durch den DSU regelt sich nach der Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 291).

(3) Wenn keine andere Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller getroffen wurde, sind einzelne Eisenbahngüterwagen nicht vom Lieferer zu avisieren, da die Deutsche Reichsbahn jeden Eisenbahngüterwagen mindestens zwei Stunden vor seiner Bereitstellung dem Empfänger voranzukündigt hat.

(4) Bei Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten erfolgt durch die Verkehrsträger eine Avisierung des Empfängers ab DDR-Grenze, wenn es sich um Mengen von jeweils über 100 t handelt.

Beim Umschlag oder bei der Überladung von einem Transportmittel auf ein anderes hat außerdem der Umschlagsbetrieb die Avisierungspflicht.

(5) Bei Kahntransporten genügt, wenn keine besondere Notwendigkeit besteht oder keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, die schriftliche Avisierung durch den Lieferer.

§ 10

Versicherung

Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) oder den sonst hierfür geltenden Bestimmungen.

Abschnitt II

§ 11

Beladung und Transport

Anforderungen des Transportmittels und Überprüfung seiner Beschaffenheit

(1) Auf Grund des abgeschlossenen Vertrages bzw. der Dispositionerteilung des Bestellers hat der Lieferer (der Versender) den benötigten Transportraum entsprechend der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) anzumelden bzw. Transportraumverträge abzuschließen. Die Beförderung erfolgt bei der Reichsbahn nach dem DEGT und der Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493), bei der Schifffahrt nach den Preisverordnungen Nr. 270/71 vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1118) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1954 zur Preisverordnung Nr. 270 (GBl. S. 952) sowie der Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 291).

Der Lieferer ist verpflichtet, sich vor der Beladung persönlich oder durch Vorweisung entsprechender Unterlagen durch den Transportführer von dem einwandfreien Zustand (besenrein, schädlingsfrei, ohne Materialschäden) des Transportmittels zu überzeugen. Bei loser Verladung sind bei der Waggonbestellung von der Reichsbahn Vorsetzwände anzufordern.

Im übrigen sind bei Kahntransporten die gemeinsamen Richtlinien des Ministeriums für Verkehr und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf für Getreide-Inlandtransporte 1954 vom 16. März 1954 bindend.

(2) Die zu verwendenden Vorsetzwände sind auf ihre Stabilität zu überprüfen. Der Lieferer hat vor Beladung des Waggons bzw. LKW den Laderaum genau zu überprüfen, damit keine Rieserverluste eintreten können. Bei Verwendung von behelfsmäßigen Abdichtungen der Waggontüren, wie z. B. durch gefüllte Säcke, ist der Lieferer verpflichtet, mittels geeigneter Abdichtung dafür zu sorgen, daß Gewichtsverluste während des Transportes vermieden werden und beim öffnen der Waggontüren nichts herausrieselt.

§ 12

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Qualitätsfeststellung bei der Beladung hat ein vereidigter Probenehmer während oder unmittelbar nach erfolgter Beladung (keinesfalls von den gelagerten Partien) ordnungsgemäß ein Durchschnittsmuster zu ziehen und davon drei luftdicht verschlossene, vollgefüllte Muster mit mindestens 500 g Inhalt zu siegeln — entsprechend den jeweils gültigen Probenbestimmungen. Der Lieferer ist verpflichtet, jeder Sendung eines dieser Siegelmuster an erkennbarer Stelle beizufügen. Das zweite und dritte Siegelmuster ist vom Lieferer für eventuell notwendig werdende Kontroll-